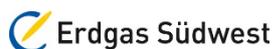




ROLLE VON BIOGAS UND BIOMETHAN STÄRKEN - PROZESSE ZUR NACHHALTIGKEITZERTIFIZIERUNG NOVELLIEREN



Vorbemerkungen

Im Jahr 2021 wurden in Deutschland 28.453 GWh und 2.890 GWh aus Biogas bzw. Biomethan zur Bruttostromerzeugung bereitgestellt. Damit konnten durch die Substitution von fossilen Energieträgern Treibhausgas(THG)-Emissionen im Umfang von rund 16 Mio. t CO₂-Äquivalente vermieden werden¹. Zudem stellt die Biogastechnologie momentan die einzige technisch und wirtschaftlich etablierte Option zur dringend notwendigen Emissionsminderung für die bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft entstehenden THG-Emissionen dar.

Neben der ökologischen ist auch die ökonomische Bedeutung des Biogas- und Biomethansektors sehr erheblich. So wird durch die Produktion von Biogas jährlich ein Umsatz von 9 Mrd. EUR erzielt. Die Branche steht für 46.000 Arbeitsplätze, wovon allein auf den ländlichen Raum durch die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen ca. 20.000 Arbeitsplätze entfallen².

Als Antwort auf den Krieg in der Ukraine beabsichtigt die Europäische Union mit dem RePowerEU-Plan unter anderem die Produktion von Biomethan bis zum Jahr 2030 auf 35 Mrd. m³ zu steigern.

Diesem ambitionierten Ziel stehen auf nationaler Ebene derzeit Hemmnisse durch die Ausgestaltung der regulatorischen Anforderungen zur Nachhaltigkeitszertifizierung entgegen. Konkret stellt die praktische Umsetzung der Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) zur Realisierung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II, 2018/2001) die Branche vor erhebliche Herausforderungen. Diese sind derart schwerwiegend, dass allen Teilnehmenden des Biomethanmarktes Konsequenzen drohen, die bis zu Anlagenstillegungen führen könnten. Aus diesem Grund haben sich Unternehmen aus der Branche vom Biogas- bzw. Biomethanproduzenten über Händler bis hin zum Umweltgutachter zusammengeschlossen, um Lösungsansätze für die bestehenden Schwierigkeiten zu entwickeln. Im Ergebnis dieses Diskussionsprozesses wurden fortfolgend die wesentlichen Hemmnisse und mögliche Lösungsansätze für die Umsetzung der Anforderungen aus der BioSt-NachV herausgearbeitet und zusammengefasst dargestellt.

Aktueller regulatorischer Rahmen

Bisher besteht für Biomethan ein Vergütungsanspruch nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), sofern nach Abschluss des Kalenderjahres für die im Vorjahr produzierten Mengen einmalig Nachweise in ein anerkanntes Massenbilanzsystem übergeben werden.

Die Einspeisung und die Erstellung der Nachweise waren bisher für eine gesetzliche Anerkennung nach dem EEG als voneinander entkoppelt zu behandeln. Das heißt, die Produktion und Nachweisübergabe erfolgten zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Innerhalb dieses Prozesses wird vom Auditor einmal jährlich die Einhaltung der Massenbilanz geprüft.

¹ Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik

² Fachverband Biogas

In dieser Wertschöpfungskette sind Biomethananlagenbetreiber (als Produzenten), Biomethanhändler, BHKW-Betreiber, Netzbetreiber involviert, um den gesamten Prozess gemäß dem EEG zu gewährleisten.

Durch die 2021 in Kraft getretene Verordnung zur Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) besteht seit 1. Januar 2022 der Vergütungsanspruch im EEG nur noch in Verbindung mit einem Nachhaltigkeitsnachweis. Können diese Nachweise für Anlagen (nach §1 BioSt-NachV) mit gasförmigen Biomasse-Brennstoffen ab einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 2 MW zur Stromerzeugung mit EEG-Vergütung nicht erbracht werden, droht der anteilige bzw. vollständige Verlust des Vergütungsanspruchs nach EEG (§ 19 BioSt-NachV).

Diese Nachhaltigkeitsnachweise inklusive Prüfung der Einhaltung der Massenbilanz müssen ab sofort quartalsweise zur Übergabe an den Netzbetreiber erbracht werden. Das heißt, dass die Übergabe, die als Grundlage für die Zahlung des EEG-Vergütungsanspruchs gilt, nicht jährlich, sondern quartalsweise erfolgen muss. Diese Regelung stellt sich in der Praxis als ungeeignet heraus. Die saisonalen Schwankungen der Gasnachfrage sowie die kontinuierliche Einspeisung einer Biogasanlage machen eine quartalsweise Zuordnung zwischen Einspeisung und Verbrauch unmöglich.

Die Vergütung wird nur dann ausgezahlt, wenn die festgesetzten Nachhaltigkeitskriterien (§ 4 BioSt-NachV) und die Anforderung zur Treibhausgasminderung (§ 6 BioSt-NachV) eingehalten wurden sowie der Eintrag in das Marktstammdatenregister (MaStR) erfolgt ist. Das heißt, in der Praxis müssen die Anlagenbetreiber ihre Biomasse so schnell wie möglich auf Basis anerkannter Zertifizierungssysteme wie z.B. „Sustainable Resources Verification Scheme“ (SURE) zertifizieren lassen und lückenlos rückverfolgbare Massebilanzströme dokumentieren. Eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2022 greift laut der aktuell gültigen BioSt-NachV (Stand: 12.05.2022) nur dann, wenn Wirtschaftsbeteiligte nachweisen können, dass aufgrund fehlender Auditoren eine Zertifizierung nicht vorher möglich war.

Konkrete Problemstellungen und Empfehlungen

Wir empfehlen folgende Änderungen, um die beschriebenen Hemmnisse zu beseitigen, damit die angestrebten Nachhaltigkeitsziele tatsächlich erreicht werden können:

1. Es stehen nicht ausreichend Gutachter für die Zertifizierung nach dem freiwilligen Zertifizierungssystem SURE bis 30.06.2022 zur Verfügung. Wir haben den Verordnungsentwurf vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) vom 05.05.2022 zur angestrebten Verlängerung der vorher genannten Frist in §3 der BioSt-NachV über den 30.06.2022 hinaus bis zum 31.12.2022 zur Kenntnis genommen und begrüßen diesen.

Empfehlung: Wir empfehlen dem BMUV eine Rücksprache mit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), um zu prüfen, ob die neue Frist tatsächlich ausreichend ist.

2. Es können derzeit aufgrund des nicht funktionsfähigen Nachhaltige-Biomasse-System (Nabisy) der BLE keine Nachhaltigkeitsnachweise für nach SURE zertifizierte Mengen durch die letzte Schnittstelle (BHKW-Betreiber) gebucht werden.

Empfehlung: Wir empfehlen die umgehende Freischaltung von „Nabisy-Konten“ durch die zuständige Behörde BLE zur Erstellung und Übertragung von Nachhaltigkeitsnachweisen.

3. Die Nutzung von verschiedenen Datenbanken wie Nabisy und einem Massenbilanzsystem als Voraussetzung für die EEG-Vergütung ist im Moment nicht möglich (siehe 2.). Darüber hinaus erzeugt

die geplante Einführung der EU-weiten „Union-Database“ zusätzlichen administrativen Aufwand, wenn diese die Nabisy-Datenbank und nationale Massenbilanzsysteme nicht ersetzt.

Empfehlung: Zukünftig sollten die Bundesregierung bzw. das BMUV und die Europäische Kommission darauf achten, dass die Nachhaltigkeitsnachweise direkt in ein zentrales System wie z.B. der geplanten „Union Database“ eingestellt werden.

4. Eine quartalsweise Bilanzierung ist aus den oben beschriebenen Gründen praktisch nicht möglich. Eine Lieferung von zertifiziertem und dadurch nachhaltigem Biomethan im Erdgasnetz wird damit unmöglich.

Empfehlung: Anpassung zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien in der SURE-Systematik beim Transport von Biomethan im Gasnetz durch die Anpassung des „Implementing Acts“ durch die Europäische Kommission:

- Erweiterung des Bilanzierungszeitraums auf 1 Jahr.
- Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Bilanzkreisausgleich durch die zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen.
- Klarstellung, wie bis zur Lösung des Konfliktes eine Lieferdokumentation im Rahmen einer Lieferung an einen virtuellen Handelspunkt im Gasnetz erfolgen kann, ohne die Konformität mit den Zertifizierungssystemen zu gefährden.

5. Die Vorgaben von und die Kommunikation mit der nach § 50 BioSt-NachV zuständigen Behörde sind aktuell nicht optimal. Der Informationsfluss ist eher ungleichmäßig und es existieren eher unverbindliche Prozessvorgaben über die Abwicklung und Abbildung nachhaltiger Mengen.

Empfehlung: Innerhalb eines angemessenen Zeitraumes muss auf Anfragen an die nach § 50 BioSt-NachV zuständigen Behörde eine Rückmeldung mit verständlicher Erklärung erfolgen. Des Weiteren ist eine stärkere Transparenz bei der Würdigung von praktischen Problemen in Kommunikation notwendig.

6. Die Anforderungen des EEG und die Systematik zur Erhaltung des Nachhaltigkeitsnachweises nach BioSt-NachV sind in Bezug auf die bilanzielle Teilbarkeit von Rohbiogas nicht kompatibel. So ist fraglich, ob z.B. einerseits der Eigenstromverbrauch der Biogasanlage mit Strom aus Biogas von nicht nachhaltiger Biomasse und die Stromeinspeisung auf Basis von Biogas aus nachhaltiger Biomasse erfolgen kann und welche Konsequenzen dieses Vorgehen auf die EEG-Vergütung hat.

Empfehlung: Die Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz (verantwortlich für das EEG) und Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (verantwortlich für die BioSt-NachV) werden um eine Klarstellung zur bilanziellen Teilbarkeit von Rohbiogas in Bezug auf die Nachhaltigkeit gemäß der BioSt-NachV und den daraus entstehenden Konsequenzen für die EEG-Vergütung gebeten.

7. Nach Auffassung der Initiatoren des Ergebnispapiers hat der Umweltgutachter keine rechtliche Grundlage, um die vollständige Nachhaltigkeitsdokumentation einzusehen. Hier besteht mutmaßlich eine Verschwiegenheitspflicht und der Datenschutz gegenüber Dritten muss geachtet werden. Nur das finale Nachhaltigkeitszertifikat darf für den Umweltgutachter verfügbar sein.

Empfehlung: Wir empfehlen eine Klarstellung z.B. durch die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH, dass die Umweltgutachter keinen Zugriff auf die SURE-Daten haben.

Fazit

Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen ist für die gesamte Wertschöpfungskette nicht darstellbar. Wir empfehlen daher dringend die oben dargestellten Änderungen vorzunehmen bzw. die bestehenden Unsicherheiten zu klären und den realen Marktbedingungen anzupassen.

Wir hoffen, dass diese Empfehlungen zu dem übergeordneten Ziel der RED II, der „Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ beitragen können.

Gern möchten wir weiterhin unseren Beitrag dazu leisten und stehen für weitere Erläuterung zu den oben beschriebenen Herausforderungen und Empfehlungen zur Verfügung.